| Spezielle Ordnung Master Choreographie und Performance (CUP) | 16.09.2010 | 7.36.05 Nr. 1 | S. 1 |
|--|------------|---------------|------|
| Anlage 4: Studienvoraussetzungen | | | |

Anlage 4

Studienvoraussetzungen zur Aufnahme des MA- Studiums "Choreographie und Performance" (CUP)

- 1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer
 - a. neben den allgemeinen Voraussetzungen nachweist, dass er erfolgreich an einer künstlerischen Eignungsprüfung teilgenommen hat (das Nähere regelt die Spezielle Ordnung)

und

- b. Kenntnisse der englischen Sprache nachweist, die den Anforderungen für eine Zweite Fremdsprache der Anlage Studienvoraussetzungen der Speziellen Ordnungen des FB 05 für die Bachelor-Studiengänge MFKW, NFF, SLK entsprechen.
- 2) Wird der Nachweis bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für den Studiengang Choreographie und Performance zum Ende des zweiten Fachsemesters.
- 3) Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen BA- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 4) Der Prüfungsausschuss kann andere als die durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Nachweise anerkennen wie z.B.TOEFL (minimum score: 550 paper based, 213 computer based, 79 internet based); IELTS (band 6) certificate; Nachweise, die nach dem GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zertifiziert sind (Niveaustufe C1 oder höher). Gründliche Kenntnisse werden auch durch den Nachweis eines englischsprachigen Bachelor-Abschlusses nachgewiesen.